

„Vertrauen“ hatte nun Spiel dazu ausgenützt, in die von ihm mit der Maschine niedergeschriebenen Expertisen übermäßige Schätzungswerte hineinzuschmuggeln, die dann der Belehnung bei Gerhold & Weirich zugrundegelegt wurden. Eine „Thronende Madonna“ und eine „Heilige Nacht“, die Spiel von Ritschl zusammen um 700 Schilling gekauft hatte, wurden in der von Ritschl unterschriebenen Expertise mit 3000 bis 4000 Schilling beliebig bezeichnet. Ein „Hoher Priester mit Jesuskind“ von dem holländischen Maler Nieu-Landt, das von den gerichtlichen Sachverständigen auf 900 Schilling geschätzt wurde, erscheint auf der durch Spiel gefälschten Expertise Ritschls mit 12.000 Schilling bewertet. Ein kleines Bild von Johann Knapp, Blumen darstellend, wurde statt mit 200 mit 2500 bewertet.

Regierungsrat Ritschl verkaufte dem Angeklagten ein Bild von Peter Anton „Alkibiades und Lais“ um 2500 Schilling. Später brachte Spiel dieses Bild zwecks Restaurierung zu Ritschl und dieser bewertete es mündlich nach der Restaurierung mit 4000 Schilling. In der der Pfandleihanstalt vorgewiesenen maschinsschriftlichen Expertise erscheint dieses Bild mit 14.000 Schilling bewertet und die Pfandleihanstalt hat darauf ein Darlehen von 11.500 Schilling gewährt. Die gerichtlichen Sachverständigen schätzten das Bild auf 800 Schilling.

Regierungsrat Ritschl, der im Zuge des Strafverfahrens gegen Spiel als Zeuge einvernommen wurde, sagte, daß er in den meisten Expertisen nur eine Beschreibung des betreffenden Bildes und nur in einigen Fällen eine Wertangabe vorgenommen hatte. Im Vertrauen auf die Korrektheit des Spiel habe er diesem sogar nur bianco unterschriebene Expertisenformulare übergeben, damit Spiel auf dieselben die handschriftliche Expertise mit der Maschine übertrage. Ritschl gibt allerdings zu, daß er gesprächsweise in allen Fällen Wertangaben gemacht hat, und zwar solche, die die gerichtlichen Schätzungen des Kurswertes um ein Mehrfaches, in einem Falle um das Zwanzigfache übersteigen.

Spiel verantwortet sich damit, daß er diese Schätzungen des Regierungsrates Ritschl in die Maschinschrift dieser Expertisen übertragen habe und behauptet sogar, daß er nie einen höheren Wert als den von Regierungsrat Ritschl genannten in diese Expertise aufgenommen habe. Ritschl bestreitet aber dies, Spiel beruft sich auf Kunstsachverständige, die sich ihm gegenüber in dem Sinne äußerten, daß seine Bilder sehr wertvoll seien und daß er durch den Verkauf derselben zu hohen Preisen ein reicher Mann werden wird. Diese Kunstsachverständigen wurden als Zeugen einvernommen und konnten sich an solche Äußerungen nicht erinnern. Im Gegenteil. Sie wiesen auf die flauere Tendenz auf dem internationalen Kunstmarkt hin. Die großen Wertdifferenzen in dem Gutachten von Ritschl und den gerichtlichen Sachverständigen haben ihren Grund darin, daß Ritschl die Bilder als Künstler bewertete, während die Gerichtssachverständigen die Preise im internationalen Kunsthandel ihren Gutachten zugrundelegten. Die Staatsanwaltschaft steht auf dem Standpunkt, daß der Angeklagte Spiel bis zu der Grenze der Wertangaben des Regierungsrates Ritschl in gutem Glauben handelt und die Pfandleihanstalt Gerhold & Weirich nur durch die eigenmächtige Erhöhung dieser Wertungen wesentlich irreführt und geschädigt habe.

Spiel behauptet, es sei seine Absicht gewesen, die Bilder einstweilen günstig belehnen zu lassen, dann auszulösen und im Ausland im Versteigerungsweg zu verkaufen. Tatsache ist demgegenüber daß er den größten Teil der Bilder verfallen ließ, zumal er wissen mußte, daß er für die Bilder nie und nirgends so viel bekommen könne, als die Darlehenssummen ausmachten.

#### Zeuge Ritschl.

Im Verhör bei der Verhandlung sagte Regierungsrat Ritschl als Zeuge, daß Spiel zwar fälschlich in seine Expertise eine überaus hohe Bewertung eingestellt habe; doch kann gesagt werden, daß die Pfandleihanstalten im Rahmen einer Auktion bei entsprechender Aufmachung höhere Beträge als die gewährten Belehnungssummen hätten erzielen können. Die Pfandleihanstalt hatte nur Schaden erlitten, weil sie keine günstige Verkaufsgelegenheit hatte. Die Bewertung von Kunstgegenständen sei überhaupt sehr relativ; so habe der Zeuge ein Bild von Lucas Cranach, das sich im Besitze des Angeklagten befand, mit 3000 Schilling bewertet, während Kunsthändler dasselbe Bild auf 30.000 Schilling schätzten. Bei anderen Bildern bestand eine ähnliche Diskrepanz in entgegen gesetztem Sinne. Die Bewertung des Zeugen war eine viel höhere als die von Kunsthändlern. Der Zeuge bemerkt aber, daß es sich bei denjenigen Bildern, die der Angeklagte von ihm gekauft hat, um eine weitgehende Ueberschätzung handelt, die keinesfalls gerechtfertigt erscheint.

Bezüglich der bianco-Expertisen sagte Regierungsrat Ritschl, es sei vielfach vorgekommen, daß er infolge Zeit-

mangels leere Formularien mit seiner Unterschrift versah, die dann Spiel nach Gutdünken ausfüllte.

#### Die Sachverständigen.

Das Gericht nahm auch eine Besichtigung der belehnten Bilder in der Pfandleihanstalt vor, bei der die sachverständigen Kunsthändler Dominik Artaria und Dr. Hugo Haberfeld an Ort und Stelle ihre Gutachten abgaben. Die Herren äußerten sich dahin, daß sie ihrer Schätzung keine fiktiven Liebhaberwerte, sondern nur die Verkehrs-, Handels- bzw. Marktwerte zugrunde legen konnten. Es erschien den beiden Sachverständigen unverständlich, wieso derart hohe, nach ihrer Ueberzeugung ganz ungerechtfertigte und durch den Wert der Pfandobjekte bei weitem nicht gedeckte Beträge auf Grund von Expertisen welche der Darlehensnehmer beibrachte, von einer Pfandleihanstalt gegeben werden konnten. Sache der Pfandleihanstalt wäre es gewesen, die Pfänder von ihren eigenen Experten oder durch ihre eigenen Vertrauensleute auf ihren Verkehrswert genau prüfen zu lassen. Diese gebotene Vorsicht ist jedoch außer Acht gelassen worden. Die Sachverständigen sprachen die Ansicht aus, daß der beschuldigte Spiel die mangelnde Obsorge sich zu Nutze gemacht, indem er für Kunstwerke, die er teils selbst erworben, ja sogar von Ritschl teils zum Verkauf aus dem Besitze von anderen Agenten oder Privaten übernommen hatte, weit über den Wert verpfändete, die Pfänder verfallen ließ, aus der Belehnungssumme die Eigentümer befriedigte und trotz alledem ein sehr gutes Geschäft machte.

Was die Expertisen betrifft, so sind sämtliche mehr oder minder von Regierungsrat Ritschl optimistisch, geradezu phantastisch verfaßt. Den Sachverständigen drängt sich die Beobachtung auf, daß die Art, wie die Expertisen sowohl in sachlicher Weise abgefaßt, als auch bezüglich der Bewertung sich wenig fachmännisch erwiesen. Außerdem erschien es den Sachverständigen durchaus verfehlt, daß Expertisen im Konzept hinausgegeben und die Herstellung der Reinschrift dem Angeklagten als Besitzer allein überlassen wurde. Auch die Uebergabe von Expertisenformularen in bianco begründete eine Leichtfertigkeit. Dies alles führt zum Schlusse der Sachverständigen, daß die Schätzungen im Bewußtsein gemacht wurden, für eine Belehnung zu dienen, denn bei Gutachten und Schätzungen von Kunstwerken ist es sonst üblich und angemessen, den Handels- oder Liebhaberwert einzuschätzen. Die Quote der Belehnung ist aber Sache der Pfandleihanstalt, nie aber die des Experten. Was die große Divergenz zwischen den Schätzungen und Belehnungsvorschlägen der Expertisen betrifft, ist zu bemerken, daß in Bezug auf den Preis von Kunstwerken der Ziffernrausch der Inflation noch nicht immer und überall überwunden erscheint, was eine Ueberschätzung seitens des Regierungsrates Ritschl erklären mag und seine Gutgläubigkeit nicht ausschließt.

Sodann wurde Hofrat Dr. August Schestag, Direktor des Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie, als Zeuge einvernommen. Er bemerkte, daß auf dem Kunstmarkte seit ungefähr einem Jahr ein derartiger Rückgang der Preise zu beobachten war, daß diese Preise heute bereits um 40 Prozent niedriger zu stellen sind. Auch die übrigen europäischen Märkte weisen einen bedeutenden Rückgang der Preise auf, wenn auch nicht in dem bezeichneten Maße. Ausnahmen bilden nur Kunstwerke allerersten Ranges, Originale von Rembrandt, van Dyck und ähnliche.

Bei der dann im Gerichtssaal durchgeführten Einvernahme der Frau des Angeklagten kam es zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen ihr und Regierungsrat Ritschl, den der Vorsitzende mit den Worten beendete: „Herr Zeuge, ich glaube im Namen des ganzen Gerichtshofes zu sprechen, wenn ich Ihnen folgendes sage: Ich habe Sie, Herr Regierungsrat Ritschl, im Verdacht, daß Sie wenigstens eine der Expertisen über die Bianco-unterschriften noch vor der Ausgabe durchgelesen haben, und zwar die viermal geänderte Expertise, über die hier so viel gesprochen wurde.“

#### Das Urteil.

Der Gerichtshof sprach den Angeklagten frei und führte in der Begründung aus, daß Spiel wegen Betrug nur dann hätte verurteilt werden können, wenn ihm nachgewiesen worden wäre, daß er die ihm von Regierungsrat Ritschl im Konzept übergebenen Gutachten bei der Abschrift auf die von Regierungsrat Ritschl in bianco unterschriebenen Bogen mit höheren Darlehensbeträgen versehen hätte. Die Mitteilungen des Regierungsrates Ritschl über die von ihm gegebenen Schätzungen waren bei mehreren Bildern bei der Polizei und in der Verhandlung verschiedene. Die Vormerkbücher des Regierungsrates wiesen nur die in der Verhandlung vorgebrachten Ziffern aus. In einem Fall behauptete Ritschl eine Expertise gegeben zu haben, während eine solche bei der Pfandleihanstalt nicht aufzufinden war. Die Verurteilung